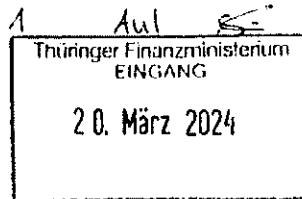


Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt



Datum 18.03.2024

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum o. g. Gesetzentwurf wurde der BDK Landesverband Thüringen e. V. um Stellungnahme gebeten und teilt im Ergebnis seiner Prüfung folgendes mit:

Das Thüringer Kabinett hat am 20.02.2024 den Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften behandelt.

Aus dem Gesetzentwurf gehen die vorgesehenen Anpassungen der Besoldung der verbeamteten Landesbediensteten in Umsetzung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sowie weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation für die Jahre 2024 und 2025 hervor. Der Gesetzgeber spricht hier nicht mehr, wie bisher, von einer „zeit- und inhaltsgleichen Anpassung“ der Besoldungsvorschriften, sondern verwendet die Formulierung der „zeitgleichen und systemgerechten Umsetzung“.

Was ist dem Entwurf entsprechend im Wesentlichen vorgesehen:

1. Umrechnung des in der Tarifeinigung vorgesehenen Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro in eine lineare Erhöhung,
2. Erhöhung der Besoldung zum 1. November 2024 um 1,462 Prozent unter Anrechnung der bereits zum 1. Januar 2023 im Vorgriff auf das Tarifergebnis erfolgten linearen Anpassung um 3,25 Prozent,
3. weitere Anpassung der Besoldung um 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025,



4. Möglichkeit der Gewährung von Sonderzahlungen im Jahr 2024 unter Anrechnung der bereits im Jahr 2023 gewährten Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise,
5. Anhebung der Anwärtergrundbeträge zum 1. November 2024 um 100 Euro (auf Basis der seit 1. Dezember 2022 gültigen Beträge),
6. Zum 1. Februar 2025 soll eine weitere Anhebung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erfolgen, sofern eine prozentuale Erhöhung um 5,5 Prozent nicht günstiger ist,
7. Zur Gewährleistung einer verfassungsgemäße Alimentation in den Jahren 2024 und 2025 enthält der Gesetzentwurf weitere Änderungen; u.a. für Alleinverdienerfamilien die Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags, dieser soll im Jahr 2024 531,23 Euro und im Jahr 2025 332,79 Euro betragen,
8. Streichung der jeweils niedrigsten Erfahrungsstufe in den Besoldungsgruppen A sowie R 1 und R 2 und
9. Vereinheitlichung der allgemeinen Zulage ab 1. November 2024 für alle Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes.

Wie die Thüringer Finanzministerin Heike Taubert in diesem Zusammenhang erklärte, „erhalten in Summe dieser Zahlungen die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen und Richter das tarifvertraglich Vereinbarte“. Auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seien entsprechende Zahlungen vorgesehen.

Der BDK Landesverband Thüringen e. V. begrüßt grundsätzlich, dass nunmehr eine verbindliche Aussage der Thüringer Landesregierung zur Übertragung der Tarifergebnisse des TV-L auf die Beamtenbesoldung vorliegt.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Anhebung der Besoldung in der Summe erheblich hinter der erkämpften Tarifeinigung zurückliegt. Der präsentierte Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht ernüchternd und spiegelt nicht die oft so erwähnte Wertschätzung der Thüringer Landesregierung gegenüber ihren Landesbediensteten wider.

Zugegebenermaßen ist es schwierig, bei der Übertragung des Tarifergebnisses auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auf eine amtsangemessene Bezahlung der Thüringer Beamten zu entsprechen. Dies ändert jedoch nichts an der vorangestellten Einschätzung.

Wir fordern jedoch gegenüber der Finanzministerin eine **klare Trennung** zwischen der **Übertragung der Tarifergebnisse** und der **Überprüfung der Amtsangemessenheit der Besoldung** und sprechen uns gegen die Anrechnung der Erhöhung aus dem Vorjahr (3,25% in 2023) aus.

Unsere Forderung begründen wir damit, dass die Erhöhungen aus dem letzten Jahr ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung ausschließlich dem Umstand geschuldet waren, eine verfassungskonforme Besoldung im Jahre 2023 in Thüringen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sieht es der BDK Landesverband Thüringen e. V. kritisch, dass das ausgehandelte Tarifergebnis auf die im Jahr 2023 vorgenommene Erhöhung um 3,25 % angerechnet wird. Wir vertreten die Auffassung, dass eine lineare Erhöhung um 4,76% im Jahr 2024 auch ohne einen alimentativen Ergänzungszuschlag zu einer verfassungskonformen Besoldung geführt hätte.

Die vorgesehene Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags lehnt der BDK Landesverband Thüringen e. V. ebenso ab. Eine in dieser Form vorgesehene sprichwörtliche „Herdprämie“ ist nach unserem Standpunkt nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern widerspricht vielmehr auch den politischen Zielen der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern, der freien Entfaltung des familiären Zusammenlebens sowie der diskriminierungsfreien Fachkräftegewinnung unabhängig vom Familienstand.

Schlussendlich möchten wir noch auf den Umstand der Anwärterbesoldung des mittleren und gehobenen Dienstes hinweisen. Hier wurden in den Vorjahren (2022) auf Grund Attraktivitätszwecken bzw. Ausbildungsanreizen die Anwärtergrundgehälter nur im mittleren Dienst angehoben und so eine Ungleichbehandlung vorgenommen. Dies wird im vorliegenden Gesetzesentwurf leider nicht bedacht bzw. behoben.

Für weitere Nachfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender